

Das Konzept Genossenschaftsrat und Genossenschaftsparlament.

Mit der geplanten Einführung des Genossenschaftsparlaments erhalten die Mitglieder der Basisgenossenschaften erstmals ein qualifiziertes Mitspracherecht. Das Genossenschaftsparlament bestimmt den Genossenschaftsrat, der dann mit dem Gesetzgeber über eine Novelle des Genossenschaftsgesetz verhandelt.

In beiden Gremien haben die Vertreter der Primärgenossenschaft eine Mehrheit, denn Verbandsinteressen sind nicht automatisch Mitgliederinteressen.

Im Gegenteil: Häufig scheitern gute Gesetzesvorlagen wie z. B. der Referentenentwurf des Jahres 1962 zur Novelle des Genossenschaftsgesetzes am massiven Widerstand der Spitzenverbände, die Macht- und Einflussverlust fürchten. Oder auch gute Gesetzesvorgaben, wie z. B. die Einführung eines Beteiligungsfonds für Mitglieder an der Nichtumsetzung durch die zuständigen Vorstände.

Genossenschaften oder WirkkraftWerke sind Unternehmen, die ihren Mitgliedern gehören.

Vom Grundverständnis der Genossenschaftsidee und nach dem Genossenschaftsgesetz sind Genossenschaften „Gemeinschafts-unternehmen“. Vor diesem Hintergrund ist die Partizipation, somit die Teilhabe der Mitglieder an den Entscheidungsprozessen aber auch am Unternehmenserfolg gesetzlich vorgegeben.

Der Gewinn jeder Genossenschaft, auch dies unterscheidet die Rechtsform der eG von anderen Rechtsformen, ist überwiegend zur unmittelbaren Förderung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Ein weiteres wichtiges Unterscheidungsmerkmal ist das genossenschaftliche Identitätsprinzip. Hiermit ist die Rolle des Mitglieds als Miteigentümer, Geschäftspartner und mithaftender Kapitalgeber gemeint.

Heute sind die Mitglieder weitgehend von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Das heißt: Die Mitglieder haben keine Stimme und stark eingeschränkte Mitspracherechte, wenn es um ihre eigenen wirtschaftlichen Belange geht.

Die Interessen der mehr als 23. Millionen Genossenschaftsmitglieder werden in den Entscheidungsgremien ausschließlich von den Verbänden vertreten.

Diese Aussage lässt sich beispielhaft bei den Verhandlungen der letzten Gesetzesnovelle des GenG belegen.

„Maßgeblicher Verhinderer der vom Bundesrat eingebrachten, für die Genossenschaften erleichternden Veränderungen im Genossenschaftsgesetz im Rechtsausschuss war bzw. ist der CDU Berichterstatter.“ Dieser Berichterstatter sollte sich als Aufsichtsrat der Volksbank Mitweida eG für die Interessen seiner Mitglieder einsetzen.

Die heutige Struktur der Genossenschaftsorganisation stützt sich im Wesentlichen auf das 1934 eingeführte Führerprinzip, das sich in dem streng hierarchisch gegliederten, dreistufigen Verbandssystem widerspiegelt.

Zu den zentralen Aufgaben/Forderungen des Genossenschaftsparlaments gehören:

Wahl und Kontrolle des Genossenschaftsrats.

Vorbereitung der Reform des Genossenschaftsgesetzes

Die Abschaffung des dreistufigen Verbandssystems und der darauf aufbauenden Herrschafts- und Steuerungsinstrumente.

Reduzierung des bürokratischen Aufwands in der Genossenschaftsorganisation.

Transparente Darstellung des Genossenschaftsvermögen und deren Verwendung.

Durchsetzung politischer Neutralität. Das Genossenschafts-parlament ist ausschließlich den Mitgliedern der Primär-genossenschaften verantwortlich. Jede parteipolitische Einflussnahme verbietet sich automatisch.

Gründung von Auffanggenossenschaften für freigesetzte Verbandsmitarbeiter.

Entwicklung und Umsetzung einer PR-Kampagne.

Schulungsinitiative: Wie geht Genossenschaft

Gründungsinitiative 25.000 Genossenschaften bis 2025.